
Registrierungsbedingungen des EMR

1. Einleitende Erläuterungen	1
2. Allgemeine Voraussetzungen	1
3. Ausbildung für staatlich anerkannte Berufsabschlüsse	1
4. Ausbildung für erfahrungsmedizinische Methoden	1
4.1 Nachweis der Ausbildung	1
4.2 Umfang und Inhalt der Ausbildung	2
4.3 Ergänzende Richtlinien	2
4.4 Lernformen und Prüfung	2
4.5 Patientenerfahrung und Praktikum	2
4.6 Im Ausland absolvierte Ausbildungen	3
4.7 Ausschlusskriterien für Ausbildungen	3
4.8 Vertiefte Abklärung von Unterlagen	3
5. Berufskodex	3
6. Berufshaftpflichtversicherung	3
7. Auszug aus dem Strafregister	3
8. Fort- und Weiterbildung	4
9. Inkrafttreten	4

Die vorliegenden Registrierungsbedingungen (RB) sind ein integrierter Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ErfahrungsMedizinischen Registers EMR.

Die Registrierungsbedingungen legen die Kriterien fest, die Therapeuten¹ erfüllen müssen, die sich für erfahrungsmedizinische Methoden oder staatlich anerkannte Berufsabschlüsse gemäss EMR-Methodenliste beim EMR registrieren lassen möchten. Der Einfachheit halber wird im Folgenden von «Methoden» und «Berufsabschlüssen» gesprochen.

1. Einleitende Erläuterungen

- a. Therapeuten, die sich registrieren lassen möchten, müssen beim EMR ein Registrierungsgesuch einreichen.
- b. Für die Registrierung einer Methode (s. EMR-Methodenliste, Abschnitt A) ist das Registrierungsformular A zu verwenden.
- c. Für die Registrierung eines Berufsabschlusses (s. EMR-Methodenliste, Abschnitt B) ist das Registrierungsformular B zu verwenden.
- d. Der Nachweis, dass der Therapeut sämtliche Bedingungen des EMR-Reglements erfüllt, ist vom Therapeuten zu erbringen. Das EMR ist nicht verpflichtet, diesbezüglich eigene Abklärungen vorzunehmen.

2. Allgemeine Voraussetzungen

- a. In der jeweils aktuellen EMR-Methodenliste sind alle Methoden und Berufsabschlüsse abschliessend aufgeführt, für die sich ein Therapeut beim EMR registrieren lassen kann. Massgebend ist dabei der genaue Wortlaut der Methoden oder Berufsabschlüsse, eine Registrierung für «ähnliche» Bezeichnungen ist nicht möglich. In den Legenden der EMR-Methodenliste sind weitere Voraussetzungen oder Einschränkungen für die Registrierung einzelner Methoden festgelegt.
- b. Therapeuten, die bereits beim EMR registriert sind, können sich jederzeit für weitere Methoden oder Berufsabschlüsse registrieren lassen, vorausgesetzt, sie erfüllen dafür das jeweils aktuelle EMR-Reglement (s. auch Ziffer 3.2 h. AGB).
- c. Die Registrierung beim EMR ist nur möglich, wenn die Methoden oder Berufsabschlüsse im Rahmen einer therapeutischen Tätigkeit praktiziert werden.
- d. Das EMR registriert nur Therapeuten, die über eine abgeschlossene Ausbildung für die Methoden (s. Ziffer 4.2 b. RB) oder Berufsabschlüsse verfügen, für welche die Registrierung beantragt wird. Das bedeutet, dass ein Therapeut erst dann ein Registrierungsgesuch einreichen kann, wenn er seine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und dies mit den entsprechenden Unterlagen belegen kann. Darüber hinaus muss der Therapeut über die geforderte Patientenerfahrung verfügen (s. Ziffer 4.5 RB).

3. Ausbildung für staatlich anerkannte Berufsabschlüsse

- a. Als Ausbildungsnachweis für die Berufsabschlüsse, die auf der EMR-Methodenliste aufgeführt sind, muss der Therapeut dem EMR eine Kopie des Diploms/Zertifikats (inkl. Diplomzusätzen) einreichen. Das Diplom muss von der für den Berufsabschluss zuständigen Behörde oder Institution ausgestellt worden sein.
- b. Aus den eingereichten Unterlagen muss die Fachrichtung oder methodische Ausrichtung des Berufsabschlusses für das EMR eindeutig nachvollziehbar sein.
- c. Für Therapeuten mit staatlich anerkannten Berufsabschlüssen gemäss der EMR-Methodenliste gelten sämtliche Bestimmungen dieser Registrierungsbedingungen mit Ausnahme von Ziffer 4.

4. Ausbildung für erfahrungsmedizinische Methoden

4.1 Nachweis der Ausbildung

Therapeuten, die sich für eine der auf der EMR-Methodenliste aufgeführten Methoden beim EMR registrieren möchten, müssen den Inhalt, den Umfang und den Abschluss ihrer Ausbildung immer mit den im Folgenden beschriebenen Unterlagen und Angaben belegen.

- a. Diplom oder Zertifikat mit folgenden Angaben:
 - Bezeichnung der Ausbildung,
 - Name und Vorname des Therapeuten,
 - Ausstellungsdatum des Diploms oder Zertifikats,
 - Name und Adresse des Bildungsanbieters,
 - Name, Funktion und Unterschrift der Institutionsleitung.
- b. Ausbildungsbestätigung mit folgenden Angaben:
 - Bezeichnung der Ausbildung,
 - Name und Vorname des Therapeuten,
 - Dauer der Ausbildung (mm.jjjj / mm.jjjj),
 - Prüfungsdatum,
 - Ausstellungsdatum der Ausbildungsbestätigung,
 - Auflistung der Fächer und der jeweiligen Inhalte, mit Angabe der Lernstunden,
 - Name und Adresse des Bildungsanbieters,
 - Name, Funktion und Unterschrift der Institutionsleitung.
- c. Die notwendigen Unterlagen zum Nachweis der Ausbildung sowie alle darin gemachten Angaben müssen vollständig und korrekt sein. Vom Therapeuten selbst ausgestellte Dokumente werden nicht akzeptiert.
- d. Die Aussagen und Unterlagen des Bildungsanbieters müssen vollständig und in sich sowie untereinander kohärent und konsistent sein, damit eine Ausbildung durch das EMR vollumfänglich nachvollzogen werden kann.

¹ Werden im folgenden Text Personenbezeichnungen lediglich in der männlichen Form verwendet, so schliesst dies das andere Geschlecht jeweils mit ein.

4.2 Umfang und Inhalt der Ausbildung

- a. In der EMR-Methodenliste ist festgelegt, welcher Umfang für die Ausbildung einer registrierbaren Methode als Mindestvoraussetzung gilt. Der Umfang wird angegeben als Anzahl der Lernstunden à 60 Minuten. Eine Lernstunde umfasst den effektiven Unterricht und eine anschließende Pause von maximal 15 Minuten.
- b. Die Ausbildung wird nach inhaltlichen Aspekten unterteilt in
 - schulmedizinische Lehrinhalte
 - erfahrungsmedizinische Lehrinhalte
 - Praktikum bzw. Patientenerfahrung
- c. Für die ersten beiden Bereiche ist für jede registrierbare Methode ein bestimmter Stundenumfang festgelegt (s. EMR-Methodenliste):
 - Die Spalte SM gibt die Stundenzahl für den Bereich Schulmedizin an
 - Die Spalte EM gibt die Stundenzahl für den Bereich Erfahrungsmedizin an
- d. Die geforderte Stundenzahl für Praktikum bzw. Patientenerfahrung ist in Ziffer 4.5 dieser Registrierungsbedingungen geregelt.

4.2.1 Schulmedizin

- a. Für die Registrierung beim EMR muss der Therapeut den Nachweis erbringen, dass er die geforderte Anzahl Lernstunden mit schulmedizinischen Inhalten (s. EMR-Methodenliste) für die beantragte Methode absolviert hat.
- b. Therapeuten, die bereits über eine abgeschlossene Ausbildung in einem reglementierten Beruf im Gesundheitswesen verfügen, können dafür pauschal eine bestimmte Stundenzahl für den Bereich Schulmedizin geltend machen. Auf welche Berufe diese Regelung anwendbar ist und welche Stundenzahlen dafür jeweils anrechenbar sind, ist in Anhang 1 der EMR-Methodenliste abschliessend geregelt.
- c. Die Ausrichtung der Schulmedizin muss allgemeiner Natur sein und die folgenden Fächer inkl. Lehrinhalten in angemessenem Umfang abdecken:
 - Anatomie und Physiologie des Menschen
 - Krankheitslehre
 - Notfallmassnahmen
 - Anamnese und Befunderhebung
 - Psychologie
 - Kommunikation
 - Hygiene

4.2.2 Erfahrungsmedizin

Für die Registrierung beim EMR muss der Therapeut den Nachweis erbringen, dass er die geforderte Anzahl Lernstunden mit erfahrungsmedizinischen Inhalten (s. EMR-Methodenliste) für die beantragte Methode absolviert hat. Angerechnet werden Bildungsinhalte, die das professionelle therapeutische Verständnis der Methode vermitteln.

4.3 Ergänzende Richtlinien

- a. Das EMR kann für einzelne Methoden ergänzende Richtlinien erlassen, in denen weitere Registrierungsbedingungen festgelegt sind. Diese Richtlinien gelten zusätzlich zu den hier beschriebenen Registrierungsbedingungen.
- b. Für folgende Methoden gelten ergänzende Richtlinien:
 - Nr. 22, Ayurveda
 - Nr. 38, Bioresonanztherapie
 - Nr. 42, Dorn-Therapie
 - Nr. 43, Dorn-Therapie, Zusatzqualifikation
 - Nr. 53, Craniosacral Therapie
 - Nr. 57, Ayurveda-Ernährung und -Massage
 - Nr. 58, Dramatherapie
 - Nr. 97, Intermediale Therapie
 - Nr. 100, Kinesiologie
 - Nr. 114, Maltherapie
 - Nr. 115, Maltherapie, anthroposophische
 - Nr. 127, Musiktherapie
 - Nr. 128, Musiktherapie, anthroposophische
 - Nr. 131, Naturheilkundliche Praktiken NHP (Naturheilpraktiker)
 - Nr. 144, Entwicklungs- und Lerntherapie nach PÄPKI
 - Nr. 148, Plastisch-therapeutisches Gestalten, anthroposophisches
 - Nr. 158, Figurenspieltherapie
 - Nr. 177, Therapeutische Sprachgestaltung, anthroposophische
 - Nr. 183, Tanztherapie
 - Nr. 185, Traditionelle Chinesische Medizin TCM
 - Nr. 240, Reflexzonentherapie

4.4 Lernformen und Prüfung

- a. Das EMR akzeptiert als Lernformen sowohl begleitete und kontrollierte Präsenzzeiten als auch angeleitetes Selbststudium. Für jede dieser Lernformen muss auf dem Ausbildungsnachweis die Zahl der absolvierten Lernstunden angegeben werden.
- b. Für das angeleitete Selbststudium gilt: Es muss als Bestandteil des Bildungsangebots methodisch-didaktisch im Detail beschrieben sein und belegt werden können. Der Anteil des angeleiteten Selbststudiums sollte angemessen sein und darf maximal 50 Prozent des Gesamtumfangs des jeweiligen Bildungsangebots umfassen.
- c. Das eigenständige Selbststudium ist nicht anrechenbar.
- d. Die vom Bildungsanbieter organisierte und durchgeführte Ausbildung muss mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden.

4.5 Patientenerfahrung und Praktikum

- a. Für die Registrierung beim EMR muss der Therapeut bestätigen, dass er zu dem Zeitpunkt, an dem er das Registrierungsgesuch einreicht, über Patientenerfahrung verfügt und/oder ein Praktikum absolviert hat. Insgesamt wird ein Umfang von mindestens 250 Stunden Patientenerfahrung und/oder Praktikum gefordert.

Wie sich diese Gesamtstundenzahl auf Patientenerfahrung und/oder Praktikum verteilt, ist nicht festgelegt.

- b. Unter **Patientenerfahrung** versteht das EMR die praktische Erfahrung, die der Therapeut nach Abschluss seiner gesamten Ausbildung, gemäss Ziffer 4.2 b. der RB, gesammelt hat. Das EMR behält sich vor, diesbezüglich Stichproben durchzuführen und zum Nachweis der Patientenerfahrung zum Beispiel Bestätigungen von begleitenden Personen oder Behandlungs- und Sitzungsprotokolle einzufordern.
- c. Unter einem **Praktikum** versteht das EMR das zielgerichtete und betreute Arbeiten eines Praktikanten in der Berufspraxis. Der Praktikant soll dabei im Rahmen seiner Ausbildung praktische Erfahrungen und Kompetenzen für den künftigen Beruf respektive in der Anwendung einer Methode erlangen. Das Praktikum muss die im Folgenden genannten Merkmale erfüllen:
 - Das Praktikum ist ein integrierter Bestandteil der Ausbildung
 - Für das Praktikum besteht ein Praktikumskonzept
 - Der Praktikumsort und der Umfang des Praktikums müssen auf dem Ausbildungsnachweis ersichtlich sein

4.6 Im Ausland absolvierte Ausbildungen

Alle in Ziffer 4. genannten Kriterien für die Ausbildung gelten auch für Ausbildungen, die im Ausland absolviert wurden (s. auch Ziffer 3.7 AGB).

4.7 Ausschlusskriterien für Ausbildungen

4.7.1 Nicht akzeptiert werden Lehrinhalte und/oder Aussagen,

- a. welche die physische und/oder die psychische Gesundheit des Patienten gefährden können,
- b. die für das EMR nicht nachvollziehbar sind,
- c. in denen von schulmedizinischen Behandlungen abgeraten wird,
- d. die Heilversprechen enthalten.

4.7.2 Nicht akzeptiert werden Ausbildungen von Bildungsanbietern, die Ideologien verbreiten, die gegen den EMR-Berufskodex verstossen.

4.8 Vertiefte Abklärung von Unterlagen

- a. Werden mit dem Registrierungsgesuch Unterlagen eines dem EMR unbekanntem Bildungsanbieters oder eines neuen Bildungsangebots eines bekannten Bildungsanbieters eingereicht, kann das EMR eine Abklärung verlangen. Dieses Verfahren erfolgt in der Regel schriftlich und dient der Abklärung von Identität, Profil und Angebot eines Bildungsanbieters.
- b. Der Bildungsanbieter muss in organisatorischer, personeller, fachlicher, berufsethischer und erwachsenenbildnerischer Hinsicht in der Lage sein, die Lernenden kompetenzorientiert auszubilden.

- c. Zur Abklärung kann das EMR weitere Unterlagen vom Therapeuten oder direkt vom jeweiligen Bildungsanbieter anfordern. Der Therapeut wird darüber informiert, wenn das EMR im Rahmen seines Registrierungsgesuchs eine Abklärung bei seinem Bildungsanbieter durchführt.

5. Berufskodex

Das EMR registriert Therapeuten nur dann, wenn sie den EMR-Berufskodex akzeptieren und sich verpflichten, die darin beschriebenen Werte und Normen zu wahren und einzuhalten.

6. Berufshaftpflichtversicherung

Das EMR registriert Therapeuten nur dann, wenn sie über eine gültige Berufshaftpflichtversicherung mit angemessener Deckung für ihre therapeutische Tätigkeit verfügen. Mit seiner Unterschrift auf dem Registrierungsgesuch resp. anlässlich jeder Fort- und Weiterbildungskontrolle bestätigt der Therapeut, dass er eine solche Versicherung abgeschlossen hat.

Aus der Police müssen der Praxisstandort, das versicherte Risiko und allfällige weitere versicherte Personen wie zum Beispiel Angestellte hervorgehen.

Die Berufshaftpflichtversicherung muss während der gesamten Dauer der EMR-Registrierung bestehen.

7. Auszug aus dem Strafregister

- a. Für die Registrierung beim EMR muss der Therapeut einen aktuellen Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister vorlegen (Privatauszug).
- b. Dieser Auszug darf nicht älter als sechs Monate sein und muss dem Registrierungsgesuch beigelegt sein.
- c. Therapeuten, die ihren Wohnsitz im Ausland haben oder während der fünf Jahre vor dem Einreichen des Registrierungsgesuchs teilweise im Ausland hatten, legen ihrem Registrierungsgesuch zusätzlich einen vergleichbaren Auszug aus dem Strafregister des entsprechenden Landes bei.
- d. Der alleinige Nachweis einer kantonalen Arbeitsbewilligung (z.B. bei Ärzten, Apothekern oder kantonal geprüften Naturheilpraktikern), die ebenfalls einen Auszug aus dem Strafregister erfordert, genügt nicht.
- e. Anlässlich der jährlichen Fort- und Weiterbildungskontrolle wird der Therapeut dazu aufgefordert, per Unterschrift zu bestätigen, dass während der letzten Registrierungsperiode für ihn keine neuen Eintragungen im Schweizerischen Strafregister oder in vergleichbaren ausländischen Registern erfolgt sind.

8. Fort- und Weiterbildung

Zur Erneuerung der EMR-Registrierung ist eine regelmässige Fort- und Weiterbildung notwendig. Diese dient dazu, die beruflichen Kompetenzen des Therapeuten zu erhalten, zu vertiefen und zu erweitern.

Die Fort- und Weiterbildung wird einmal jährlich anlässlich der Fort- und Weiterbildungskontrolle geprüft. Inhalt, Umfang und alle weiteren Details der geforderten Fort- und Weiterbildung sind aus der Fort- und Weiterbildungsordnung des EMR (FWBO) ersichtlich.

9. Inkrafttreten

Diese Registrierungsbedingungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

November 2018